V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9633 — Astorg/Nordic Capital/Novo/ERT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 1/04)

1. Am 18. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— A7 Invest BidCo Limited („A7 Invest BidCo“), kontrolliert von Astorg VII SLP, einem von Astorg Asset Management S.à. r.l („Astorg“, Luxemburg) verwalteten Fonds,

— Nordic Capital IX Limited („Nordic Capital“, Jersey, Kanalinseln),

— Novo Holdings A/S („Novo“, Dänemark) und

— eResearchTechnology („ERT“, Vereinigte Staaten), derzeit unter alleiniger Kontrolle von Nordic Capital.

Astorg (über A7 Invest BidCo), Nordic Capital und Novo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ERT ([2]).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Astorg: Private-Equity-Gruppe,

— Nordic Capital: Private-Equity-Fonds mit breit gefächertem Anlageportfolio in den Branchen Healthcare, Technologie & Zahlungssysteme, Finanzdienstleistungen, Industriegüter und -dienstleistungen sowie Konsumgüter,

— Novo: Verwaltung der Vermögenswerte der Novo Nordisk Foundation über strategische Investitionen im Bereich der Biowissenschaften und in verwandten Bereichen sowie über Minderheitsbeteiligungen (Finanzierung, Risikokapital) an unterschiedlichen Unternehmen, die auf dem Gebiet der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung tätig sind,

— ERT: Anbieter von softwaregestützten Lösungen im Bereich der klinischen Forschung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) Die derzeitige Geschäftsführung von ERT wird weniger als 1 % des Gesellschaftskapitals halten.
([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9633 — Astorg/Nordic Capital/Novo/ERT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË